



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



15 September 2014  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
AF 0028 – 20 – 10/2015 – I B 1  
bei Antwort bitte angeben

Brehl, Manfred  
Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

für den Haushalts- und Finanzausschuss

75-fach

**Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 2015 in den Fachausschüssen;**  
**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20**  
**– Allgemeine Finanzverwaltung –**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

hiermit übersende ich den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 für das Haushaltsjahr 2015 mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

75 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

**Anlagen: 75 Mehrabdrucke**

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee





15 September 2014  
Seite 1 von 41

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen  
AF 0028 – 20 – 10/2015 – I B 1  
bei Antwort bitte angeben

Vorlage  
an den  
Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Brehl, Manfred  
Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

**Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015;**  
**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20**  
**– Allgemeine Finanzverwaltung –**

**I. Allgemeines**

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu den Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil neben den Steuereinnahmen des Landes auch die zum Ausgleich des Gesamthaushalts notwendigen Einnahmen aus Krediten hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Ergänzend zu den Einzelheiten zur formalen Gestaltung, über die Einnahmen- und Ausgabenschwerpunkte und über die allgemeine Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Vorwort des Einzel-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
[www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee

plans und im Finanzbericht dargestellt werden, enthält dieser Bericht weitere Informationen zu wesentlichen Punkten in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 20.

Seite 2 von 41

Bei den Werten für 2015 sind aus der Ergänzungsvorlage vom 2. September 2014 (LT-Drs. 16/6710) resultierende Veränderungen bereits berücksichtigt. Die Vergleichszahlen des Jahres 2014 basieren auf dem Nachtragsentwurf vom 2. September 2014 (LT-Drs. 16/6700).

## II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2015 ab	
in Einnahmen mit	55.004.370.800 EUR
und in Ausgaben mit	<u>16.489.277.600 EUR</u>

Das ergibt einen Überschuss in Höhe von	38.515.143.200 EUR
Gegenüber dem <u>Überschuss</u> 2014 in Höhe von	37.857.670.300 EUR
erhöht sich damit der	
Überschuss 2015 um	657.472.900 EUR
oder um	1,7 v.H.

Im Vergleich zu 2014 erhöhen sich	
die <u>Einnahmenansätze</u>	
um insgesamt	1.507.381.500 EUR
oder um	2,8 v.H.

Im Vergleich zu 2014 steigen	
die <u>Ausgabenansätze</u>	
um insgesamt	849.908.600 EUR
oder um	5,4 v.H.

**Die Verpflichtungsermächtigungen**

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

steigen von	115.164.700 EUR
im Jahre 2014 um	<u>85.217.300 EUR</u>
(= + 74,0 v.H.) auf	200.382.000 EUR

im Haushaltsjahr 2015.

Bereinigt um die im Haushaltsvollzug 2014 erfolgten Umsetzungen in Höhe von 148.587.300 EUR sinken die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2014 von	263.752.000 EUR
um	<u>- 63.370.000 EUR</u>
(= - 24,0 v.H.) im Haushaltsjahr 2015 auf	200.382.000 EUR

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 200.382.000 EUR.

Die Beilage 2 enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen der der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen – Schul- und Studienfonds – ohne Rechtspersönlichkeit.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

**III. Erläuterungen zum Sachhaushalt****Kapitel 20 010 – Steuern –**

Nach den Ergebnissen der 144. Sitzung des Arbeitskreises „Steuer-schätzungen“ vom Mai 2014 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2013 sowie des ersten Quartals des Jahres 2014 werden für das

Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2015 Steuereinnahmen in Höhe von 48.884 Mio. EUR erwartet.

Seite 4 von 41

Mit den Steuereinnahmen können rund 77,0 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2015 in Höhe von 63.462,1 Mio. EUR finanziert werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2014 belief sich die Steuerfinanzierungsquote auf 73,8 v.H.

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Im Entwurf des Nachtragshaushalts 2014 sind die Steuereinnahmen um 1.171 Mio. EUR auf 45.800 Mio. EUR abgesenkt worden. Der Zuwachs in Höhe von 3.084 Mio. EUR, der sich dadurch im Vergleich der Haushaltsjahre 2015 und 2014 im Haushaltsplanentwurf 2015 ergibt, berücksichtigt noch nicht die Auswirkungen der aktuellen Entwicklung bei den Steuereinnahmen auf den Einnahmenansatz 2015. Die hierdurch notwendig werdenden Änderungen werden Gegenstand einer zweiten Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2015 sein. Erst dann lassen sich realistische Aussagen über die erwarteten Steigerungsraten machen. Die gegenläufige Entwicklung bei den Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen und aus dem Länderfinanzausgleich wird ebenfalls in der zweiten Ergänzungsvorlage dargestellt.

### **Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –**

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

**Zu den Einnahmen:**

Die in den Entwurf 2015 eingestellten Einnahmen betragen 3.514,9 Mio. EUR. Gegenüber 2014 bedeutet dies eine Abnahme um 550,1 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen.

**Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:**

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg belaufen sich in der Summe auf 31,595 Mio. EUR und liegen damit im Saldo insgesamt 2,370 Mio. EUR über den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Dieser Einnahmestieg beruht auf einer um 3,2 Mio. EUR geringeren auf die Spielbankabgabe anzurechnenden Umsatzsteuer. Diesem Effekt steht ein leichter Rückgang bei den erwarteten Bruttospielerträgen gegenüber, der insoweit zu geringeren Einnahmen in Höhe von 0,830 Mio. EUR gegenüber 2014 führt.

**Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10):**

Zum 1. Juli 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2015 werden wie bereits in 2014 keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet.

## Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen:

Seite 6 von 41

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“ durchgeführten nichtstaatlichen Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, ist insgesamt ein Anstieg zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 384,260 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Zunahme um 28,720 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2015 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2014 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,800	+ 0,100
Zahlenlotto	24,25	242,000	+ 25,000
„KENO“	20,00	4,800	+ 0,400
Eurojackpot	24,25	35,200	+ 5,200
„Super 6“	25,25	26,800	- 1,200
„PLUS 5“	20,00	0,460	+ 0,020
Oddset-Wetten	5,00	--*)	0,000
Losbrieflotterie	15,00	8,600	+ 0,600
„Spiel 77“	25,25	63,600	- 1,400
<b>Summe</b>		<b>384,260</b>	<b>+ 28,7200</b>

*\*) Erläuterung zum Ansatz 2015 bei den Einnahmen aus Oddset-Wetten:*

*Ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags (01.07.2012) können für einen Zeitraum von sieben Jahren in einem begrenzten Umfang Konzessionen auch an private Sportwettveranstalter vergeben werden. Die Konzessionsnehmer haben eine Konzessionsabgabe zu entrichten, die sich auf 5 v.H. der Spieleinsätze beläuft. Des Weiteren unterliegen die Sportwetten nach Maßgabe des Rennwett- und Lotteriegesetzes einer Steuer, die ebenfalls 5 v.H. der Spieleinsätze beträgt. Die gezahlte Steuer ist auf die zu entrichtende Konzessionsabgabe anzurechnen, so dass seit 2013*



*grundsätzlich keine Konzessionseinnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) mehr zu erwarten sind.*

Seite 7 von 41

*Die Inanspruchnahme der bislang bereits an WestLotto vergebenen Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten (Oddset-Wetten) ist zulässig bis zu einem Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags. Ob und inwieweit in diesem Übergangszeitraum noch Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Veranstaltung von Oddset-Wetten durch WestLotto in Ausübung der bisherigen Konzession (Konzessionssatz = 13 v.H.) aufkommen, ist nicht vorhersehbar. Daher ist zu den Oddset-Wetten im Haushalt 2015 lediglich die Ausbringung eines Strichansatzes erfolgt.*

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Zusatzlotterie „Super 6“

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto
- KENO
- Eurojackpot
- Zusatzlotterie „PLUS 5“
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gem. § 30 Haushaltsgesetz 2015 (Entwurf) ein Festbetrag in Höhe von 86.134.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 bzw. § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz genannten Glücksspielen den Betrag von 86.134.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 86.134.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige handelt es sich jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

#### **Zinseinnahmen (Titel 162 00):**

Die Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse (Titel 162 00) sinken von 10 Mio. EUR im Vorjahr um 5 Mio. EUR auf nunmehr 5 Mio. EUR infolge des niedrigen Zinsniveaus.

#### **Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10 und 231 00):**

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer hat sich das seit dem 1. Juli 2009 zuständige Bundesministerium der Finanzen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014 der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe bedient. Die Länder haben für ihre Verwaltungskosten vom Bund in den Jahren 2010 bis 2013 eine pauschale Erstattung von jeweils jährlich 170 Mio. EUR sowie in den Jahren 2009 und 2014 jeweils

85 Mio. EUR erhalten. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil belief sich auf 21,16979 v.H. Infolge des Wegfalls des Erstattungsbetrages ergibt sich bei Titel 231 00 gegenüber 2014 eine Reduzierung der Einnahmen in Höhe von rund 18 Mio. EUR.

#### **Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungs- gleichgesetz (Titel 236 20):**

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsungleichgesetz beläuft sich auf 1,8 Mio. EUR gegenüber 2,1 Mio. EUR im Vorjahr.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Des gleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

#### **Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland (Titel 261 00):**

Bei dieser Haushaltsstelle erhält das Land für die Erhebung der Kirchensteuer eine Pauschale in Höhe von 3 v.H. des Kirchensteueraufkommens. Mit dem Betrag von 82,5 Mio. EUR liegt der Haushaltsansatz 2015 um 2 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2014.

#### **Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20):**

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2015 im Vergleich zum Vorjahr unverändert Einnahmen in Höhe von 300 Mio. EUR veranschlagt.

**Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60):**

Seite 10 von 41

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern herbeizuführen. Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hängen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie lassen sich daher nur sehr schwer prognostizieren.

Im Haushaltsplanentwurf 2015 sind Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich in Höhe von 560 Mio. EUR veranschlagt. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2015 in Höhe von 310 Mio. EUR unter dem Soll-Wert 2014. Der Einnahmenansatz 2015 wird sich im Rahmen der zweiten Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2015 erhöhen; insoweit wird auf die Ausführungen zum Kapitel 20 010 – Steuern – auf Seite 4 Bezug genommen.

**Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60):**

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 v.H. der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Da diese Zuweisungen in Abhängigkeit von der Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich gewährt werden, korrespondiert die Höhe der zu veranschlagenden Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen mit dem Haushaltsansatz zu den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Im Haushaltsentwurf 2015 sind daher Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 240 Mio. EUR etatisiert. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2015 in Höhe von 250 Mio. EUR unter dem Soll-Wert 2014.

Der Einnahmenansatz 2015 wird sich im Rahmen der zweiten Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2015 erhöhen; insoweit wird auf die Ausführungen zum Kapitel 20 010 – Steuern – auf Seite 4 Bezug genommen.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor.

#### **Zu den Ausgaben:**

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 1.621,9 Mio. EUR saldiert um 713,5 Mio. EUR höher veranschlagt als im Haushaltsjahr 2014.

Im Vergleich zu den Ausgabenansätzen im Haushalt 2014 verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 mit einem Plus von 497 Mio. EUR die größte Veränderung.

#### **Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11):**

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2015 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2015 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
<b>461 10</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Obergruppe 63 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 – 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91,0	--
<b>461 11</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 – 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	1.000,0	+ 497,0

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 497 Mio. EUR zu.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten. Im Haushaltsjahr 2015 ist aus diesen Mitteln insbesondere der Basiseffekt für die Mehrausgaben aufgrund der linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge im Jahr 2014 abzudecken, da eine Zuordnung nach Besoldungsgruppen auf die Einzelpläne und somit eine dezentrale Etatisierung in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne insoweit nicht möglich war.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherren-

wecheln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken,

falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Seite 14 von 41

Der Haushaltsansatz 2015 berücksichtigt in der veranschlagten Höhe von 1.000 Mio. EUR die infolge der Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen resultierenden strukturellen Personalausgaben sowie die möglichen Auswirkungen einer linearen Anhebung für die Entgelte der Tarifbeschäftigten und für die Beamtenbezüge bzw. die Höhe einer etwaigen Einmalzahlung für Tarifbeschäftigte und Beamte im Jahr 2015.

Die Höhe einer linearen Anhebung für die Entgelte der Tarifbeschäftigten und für die Beamtenbezüge bzw. die Höhe einer etwaigen Einmalzahlung für Tarifbeschäftigte und Beamte im Jahr 2015 ist aktuell nicht absehbar. Die Laufzeit des derzeit gültigen Tarifvertrags endet am 31. Dezember 2014. Damit in den Einzelplänen bzw. den Ressorts keine zu hohen Budgets zur Verfügung gestellt werden, ist bei der Bemessung der Personalausgabenbudgets im Entwurf 2015 dezentral in den Einzelplänen keine lineare Anhebung der Besoldungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich bzw. keine Gewährung einer etwaigen Einmalzahlung eingerechnet worden. Entsprechend wurde bei der Ermittlung der Ansätze für die Versorgungsausgaben in den Einzelplänen verfahren. Eine daher notwendige zentrale Vorsorge für eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich ist in dem Verstärkungsansatz bei Titel 461 11 enthalten. Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.



### **Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)**

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2015 bei den Titeln 422 01 und 422 02 unverändert insgesamt 60 Mio. EUR vorgesehen. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt.

### **Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20):**

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz seinerzeit neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jeweils zum 1. Juli bei Titel 424 00 für die Besoldungsempfänger und bei Titel 434 00 für die Versorgungsempfänger die jährlichen Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht hatten. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 war der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wuchs das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basisf-

fekt) beibehalten wurde. Bei der zum 1. Januar 2012 erfolgten linearen Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,9 v.H. handelte es sich um die 8. allgemeine Besoldungsanpassung seit dem 1. Januar 2003. Somit steigen die Zuführungen seit 2013 wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017; der in 2015 maßgebliche Vomhundertsatz beläuft sich auf 1,4.

Neben der Zuführung bei den beiden Titeln 424 00 und 434 00 wird der Versorgungsrücklage in dem Zeitraum bis 2017 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen zugeführt (Titel 434 10).

Des Weiteren werden seit dem Haushaltsjahr 2006 die jeweils im Vorjahr von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte gezahlten Versorgungszuschläge zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ zugeführt (Titel 919 20).

Über die Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20 werden dem in Rede stehenden Sondervermögen im Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich insgesamt 394 Mio. EUR zugeführt werden. Damit erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr die Soll-Ansätze bei den genannten Zuführungstiteln um 43,5 Mio. EUR.

Die zum 1. Juli 2014 vorgenommene Zuführung beläuft sich auf 345 Mio. EUR. In dem Zeitraum von 1999 bis 2014 sind dem Sondervermögen bislang insgesamt 3.862,1 Mio. EUR zugeführt worden.

### **Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 919 10):**

Seite 17 von 41

Zusätzlich zu dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ hat das Land ein weiteres Sondervermögen mit der Bezeichnung „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet zwecks Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist. Im Zeitraum vom 01.01.2006 – 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen bei Titel 919 10 für jede Angehörige und jeden Angehörigen dieses Personenkreises – dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf – ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) hat sich der Zuführungsbetrag infolge von linearen Besoldungserhöhungen zum 01.07.2008 (2,9 v.H.), 01.03.2009 (3 v.H.), 01.03.2010 (1,2 v.H.), 01.04.2011 (1,5 v.H.) sowie zum 01.01.2012 (1,9 v.H.) entsprechend erhöht.

Auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens gem. § 17 EFoG zur Überprüfung der Angemessenheit des Zuführungsbetrags ist in den Jahren 2013 und 2014 ein Wert in Höhe von 598 EUR pro Person und pro Monat zugrunde gelegt worden, um einen Kapitaldeckungsgrad von 70 v.H. der zukünftigen Versorgungsleistungen zu erreichen. Bei einer linearen Erhöhung der Besoldung nach Maßgabe des Landesbesoldungsrechts wird der Zuführungsbetrag eine entsprechende Anpassung erfahren.

Dem Sondervermögen sind auch Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden.

In den Jahren 2006 – 2013 sind dem Sondervermögen insgesamt 1.809,2 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt zugeführt worden.

Seite 18 von 41

Im Haushaltsplanentwurf 2015 beträgt der Soll-Ansatz für die Zuführung 573 Mio. EUR gegenüber 510 Mio. EUR im Vorjahr. Der Anstieg um 63 Mio. EUR ergibt sich aus dem Anstieg der für die Berechnung der Zuführungsbeträge maßgeblichen Personalzugangszahlen. Die Zuführungen erfolgen jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

**Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 529 00, 531 00 und 541 00:**

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2015 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2015</u> <u>in EUR</u>	<u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u>
517 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume; eine Verstärkung für Hochschulen und Universitätsklinika kommt nicht in Betracht.	10.000.000	--
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	500.000	--
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister	100.000	--

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2015</u> <u>in EUR</u>	<u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u>
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	--
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	--	--

#### **Zinsen für Kassenkredite (Titel 571 00):**

Die etatisierten Zinsausgaben für Kassenkredite (Titel 571 00) steigen von 10 Mio. EUR in 2014 auf nunmehr 15 Mio. EUR in 2015.

#### **Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14):**

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhaus, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) gehen insgesamt um 0,120 Mio. EUR auf 9,804 Mio. EUR zurück. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 1 Mio. EUR niedriger prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

#### **Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Titel 686 10) und an der Buchmachersteuer (Titel 686 11):**

Nach § 16 des Rennwett- und Lotteriegesetzes erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 v.H. des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel

055 00) und der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 056 00). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Anteile der Rennvereine werden nicht berücksichtigt

- a) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen
- und
- b) das Aufkommen der Buchmachersteuer, das durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.

Der Ansatz bei Titel 686 10 beträgt 2,880 Mio. EUR und ist um 1,920 Mio. EUR höher als in 2014. Ursächlich hierfür ist das gegenüber dem Vorjahr um 2 Mio. EUR höher prognostizierte Steueraufkommen. Bei Titel 686 11 ist lediglich ein Strichansatz ausgebracht. Ungeachtet der etatisierten Ansätze bestimmt sich die Höhe der Anteile der Rennvereine im Haushaltsvollzug nach dem tatsächlichen Aufkommen bei der Totalisator- und der Buchmachersteuer.

#### **Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00):**

Der Ansatz in Höhe von 4,1 Mio. EUR (Vorjahr 1,5 Mio. EUR) ist erforderlich zur Finanzierung des vom Land zu erbringenden Anteils an den Endlagervorausleistungen. Die Anforderungsbescheide werden vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß Endlagervorausleistungsverord-

nung erteilt. Der Ansatz 2015 umfasst auch Nachzahlungsbeträge für die Jahre 2010 – 2014.

Seite 21 von 41

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 31,9 Mio. EUR ist für die weitere Restabwicklung des THTR 300 im Zeitraum 2016 – 2022 erforderlich.

#### **Globale Mehrausgaben (Titel 971 00):**

Der Entwurf 2015 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 12 Mio. EUR vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln jeweils der Titelgruppe 83 bei den Kapiteln 12 020 und 12 400 sowie zu Unter-  
teil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.

#### **Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen (Titel 972 00):**

Der Entwurf für den Einzelplan 20 sieht für 2015 in allen Einzelplänen zu erwirtschaftende Globale Minderausgaben in Höhe von 619,6 Mio. EUR vor. Diese gegenüber dem Vorjahr um 100 Mio. EUR geringere Einsparauflage ist auf die Wirkung der im Haushaltsjahr 2014 am 1. Juli verfügbaren Haushaltssperre zurückzuführen. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

#### **Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75):**

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2015 bei Titel 799 75 ein Baransatz von 30 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigungen von 150 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätsklinika) und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2015 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der bei Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2015 (Entwurf) enthalten.

**Im Haushaltsvollzug 2014** sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2014 **Ausgaben in Höhe von 27.436.300 EUR** und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 148.587.300 EUR in die anderen Einzelpläne **umgesetzt** worden. Aus diesem Umsetzungsvorgang im Vollzug 2014 resultiert im Vergleich der Soll-Ansätze der Haushaltsjahre 2015 und 2014 ein Erhöhungsbetrag von 27.436.300 EUR beim Baransatz. Bereinigt um die im Vollzug 2014 erfolgte Umsetzung liegt jedoch keine Erhöhung um diesen Betrag vor; für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes werden gegenüber 2014 unverändert Barmittel in Höhe von 30 Mio. EUR bereitgestellt. Dieser Wert entspricht den in der Vergangenheit durchweg üblichen 30 Mio. EUR zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen.

Hingegen ist die Höhe der Verpflichtungsermächtigung im Vergleich zum Vorjahr um 90 Mio. EUR auf 150 Mio. EUR abgesenkt worden. Hierdurch wird der jährliche Aufwuchs im Bereich der Mietausgaben begrenzt. Bereits die im Haushaltsvollzug 2014 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen haben sich an dem Betrag von 150 Mio. EUR orientiert.

**Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements (Titelgruppe 81):**

Die Ausgaben der Titelgruppe steigen saldiert um 1,2 Mio. EUR auf 16,6 Mio. EUR an.

**Übrige Ausgaben:**

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für



- Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (Titel 520 00)
- Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen (Titel 545 10)
- Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen (Titel 545 20)
- NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Titel 632 10)
- Mitgliedsbeiträge an den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (Titel 686 20)

Bei den weiteren Ausgabeansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr durchweg nur geringfügige Veränderungen vor.

#### **Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:**

Bei einer isolierten Betrachtung steigen die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 gegenüber dem Vorjahr um 85,2 Mio. EUR auf 200,4 Mio. EUR an. Nach Bereinigung um die im Haushaltsvollzug 2014 gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2014 bei Titelgruppe 75 zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen erfolgten Umsetzungen von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 148,6 Mio. EUR ergibt sich ein Rückgang der Verpflichtungsermächtigungen um 63,4 Mio. EUR. Diese Veränderung erklärt sich aus der Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung bei Titel 799 75 um 90 Mio. EUR für die Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen, dem Wegfall der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5,7 Mio. EUR bei Titel 526 20 (Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme) sowie dem Zugang einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 31,9 Mio. EUR bei Titel 697 00 (Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop) und in Höhe von 0,430 Mio. EUR bei Titel 520 00

(Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften).

Seite 24 von 41

### **Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –**

Das Kapitel 20 021 wurde – wie auch in den Vorjahren – vorsorglich im Einzelplan 20 für den Fall eingerichtet, dass Strukturhilfemittel nicht auf die jeweiligen Ressorteinzelpläne aufgeteilt werden können. Bei den Einnahme- und Ausgabtiteln dieses Kapitels wurden daher lediglich Strichansätze ausgebracht.

Umsetzungen von dergestalt im Einzelplan 20 übertragenen Ausgabe-resten erfolgen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2015.

### **Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –**

#### **Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015**

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 9,61 Mrd. EUR für das Jahr 2015 kommt das Land unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 79 LV nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten, mit denen eine eventuelle Überzahlung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung vorläufig pauschal abgegolten wird.

Das GFG 2015 – Entwurf – weist bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG auch eine fakultative Beteiligung in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer auf (Verbundsteuern). Im GFG 2015 – Entwurf – werden die Ergebnisse des Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln vom 18. März 2013 zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen insoweit umgesetzt, als sie sich nach ausführlichen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden als grundsätzlich einvernehmlich und angezeigt darstellen (nähere Einzelheiten hierzu sind dem Entwurf des GFG 2015 zu entnehmen). Die vorgenommene Aktualisierung der Grunddaten ist verfassungsrechtlich geboten und erfolgt auf der Basis einer Regressionsanalyse mit den Rechnungsergebnissen eines mehrjährigen Zeitraums (2009 bis 2011).

### **Steuerverbund 2015**

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2015 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 zugrunde gelegt. Zuweisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung

der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage wie im Vorjahr bereinigt.

Seite 26 von 41

Im Steuerverbund 2015 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. April 2014 sowie einer auf der Basis der aktuellen Steuerschätzungsergebnisse vorgenommenen Schätzung für den Zeitraum 1. Mai 2014 bis 30. September 2014 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9.731,3 Mio. EUR zur Verfügung. An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2015 einen Betrag von 4,367 Mio. EUR für Tantiemen (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musikknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat) sowie 115 Mio. EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vor. Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 9.611,9 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Erhöhung von 147,8 Mio. EUR (+ 1,56 v.H.) gegenüber dem GFG 2014. Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 36,012 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ in Abzug gebracht. Für Finanzausweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 9.575,9 Mio. EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG 2014 ein Mehrbetrag von 148,4 Mio. EUR (+ 1,57 v.H.).

### **Mittelverteilung**

Der Gesetzentwurf für das GFG 2015 sieht nach Abwägung der aktuellen Haushalts- und Bedarfssituation der Kommunen einerseits sowie der

Finanzlage des Landes andererseits folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12, 613 13) nehmen 2015 um 1,56 v.H. gegenüber dem Vorjahr auf 8,156 Mrd. EUR zu.
2. Die Bedarfszuweisungen (Titel 613 26) steigen um 1,56 v.H. auf 34,3 Mio. EUR.
3. Die **Schulpauschale/Bildungspauschale** beträgt wie im Vorjahr 600 Mio. EUR. Hiervon werden unverändert 70 Mio. EUR konsumtiv (Titel 613 19) und 530 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt. Die Schulpauschale/Bildungspauschale kann nach Maßgabe des § 17 GFG 2015 – Entwurf – eingesetzt werden.
4. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) wird wie im Vorjahr weiterhin mit 50 Mio. EUR veranschlagt.
5. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 735,4 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz) und nehmen damit um 3,14 v.H. gegenüber dem Vorjahr zu.

#### **Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)**

Für Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 werden 745 Mio. EUR veranschlagt.

Diese Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

#### **Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)**

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird 2015 ein Betrag von 18,056 Mio. EUR (Vorjahr 18,106 Mio. EUR) etatisiert. Die leichte Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird durch einen etwas geringeren Einwohneranteil Nordrhein-Westfalens verursacht.

Diese Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Seite 28 von 41

### **Einheitslasten**

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (Kapitel 20 010 Titel 017 20) sowie verbundsystematische Auswirkungen erbracht.

Bis 2019 wird nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit durchgeführt. Für die im Jahr 2015 vorgesehene Abrechnung des Jahres 2013 ist bei Titel 613 30 ein Betrag von 125 Mio. EUR eingestellt. Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

### **Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 233 10, 634 10 und 634 20)**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“. Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist (pflichtig teilnehmende Gemeinden), wird im Haushaltsplanentwurf 2015 bei Titel 634 10 ein Betrag von 350 Mio. EUR für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ vorgesehen.

Bei Titel 634 20 ist für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden), für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ ein Betrag von 296,578 Mio. EUR in den Entwurf 2015 eingestellt.

Diese Komplementärmittel werden gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen in Höhe von 205.789.000 EUR wie folgt erbracht:

115,000 Mio. EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes

90,789 Mio. EUR durch die Erhebung einer Solidaritätsumlage bei finanzstarken Kommunen.

Der Landeshaushalt trägt von den Komplementärmitteln:

90,789 Mio. EUR – hiervon 20 Mio. EUR als Kredit – .

Die Einnahmen aus der bei finanzstarken Kommunen erhobenen Solidaritätsumlage werden bei Titel 233 10 veranschlagt. Stärkungspaktkommunen werden hierzu nicht herangezogen. Die Solidaritätsumlage wird von den Kommunen erhoben, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat. Die Solidaritätsumlage wird als Prozentsatz des Betrages erhoben, um den die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde höher ist als die Ausgangsmesszahl. Die Festsetzung des Prozentsatzes erfolgt jährlich in der Höhe, die notwendig ist, um insgesamt den Betrag von 90,789 Mio. EUR abzuschöpfen.

Um eine übermäßige Belastung aller betroffenen Kommunen in einem Jahr auszuschließen, darf der festgesetzte Prozentsatz maximal 25 v.H. betragen.

Die durch das Land im Zeitraum 2014 – 2020 erfolgende Kreditierung in Höhe von jährlich 20 Mio. EUR wird dergestalt abgerechnet, dass die Solidaritätsumlage von den nachhaltig abundanten Kommunen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils in Höhe von 70 Mio. EUR erhoben wird und diese Einnahmen dem Landeshaushalt zustehen.

Die Titel 233 10, 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

#### **Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –**

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 - 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Art. 104 b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen entfiel auf das Land NRW ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR. Die Kofinanzierung des Landes und seiner Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR. Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR (Soll-Wert) zur Verfügung.



Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG wurde über das vom Land NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum 2009 - 2011 Kredite in Höhe von 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz – ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187) sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Im Haushaltsplanentwurf 2015 geht der Ansatz bei Kapitel 20 100 Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) um 1.347.000 EUR auf 86.063.000 EUR zurück. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich auf 36.012.000 EUR. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Steuerverbund 2015 Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 3 dargestellt.

Seite 32 von 41

### **Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –**

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Erträge aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

#### **Zu den Einnahmen:**

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 111,7 Mio. EUR um 3,3 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 veranschlagt.

#### **Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)**

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Im Haushaltsplanentwurf 2015 belaufen sich die Einnahmen auf 4,3 Mio. EUR und liegen damit um 2,8 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert.

#### **Erbschaften des Fiskus (Titel 119 10)**

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Erbschaften des Fiskus. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen das Land gem. § 1936 BGB erbt. Die Einnahmen in Höhe von 2,900 Mio. EUR sind geschätzt und liegen um 0,250 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz.

#### **Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)**

Das Finanzministerium hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen ge-

genüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem bemisst nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebetrug. Die Einnahmen in Höhe von 2,9 Mio. EUR sind geschätzt (Vorjahr 2 Mio. EUR).

#### **Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)**

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

#### **Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)**

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die bei Titel 181 00 erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 98,7 Mio. EUR und liegen damit um 1,6 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Die an den

Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titel 581 71 etatisiert.

Seite 34 von 41

Bei den übrigen Einnahmeansätzen des Kapitels sind entweder gar keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

#### **Zu den Ausgaben:**

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 122,2 Mio. EUR um 68,4 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2014. Nachstehend werden die wesentlichen Ausgabenansätze sowie die wesentlichen Ansatzveränderungen bei den Ausgaben dieses Kapitels aufgeführt und erläutert.

#### **Entgelte an die Pricewaterhouse Coopers AG, Düsseldorf, für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)**

Die Mittel bei Titel 526 10 gehen um 1,4 Mio. EUR auf 1,6 Mio. EUR zurück. Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die Pricewaterhouse Coopers AG einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes. Der Rückgang dieses Ausgabenansatzes ist daher im Zusammenhang zu sehen mit dem Rückgang der Einnahmen bei Titel 111 01.

#### **Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)**

Die Mittel bei Titel 526 20 gehen um 3 Mio. EUR auf 4,450 Mio. EUR zurück.

#### **Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)**

Der Ansatz bei Titel 871 10 ist mit 40 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresansatz unverändert.

**Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)**

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land NRW verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlöst. Ferner hat sich das Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes NRW gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung beläuft sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Mit dem Ansatz in Höhe von 73 Mio. EUR werden die auf das Geschäftsjahr 2014 entfallenden Zinsen abgedeckt.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels sind entweder keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

**Kapitel 20 630 – Liegenschaftsvermögen –**

Dieses Kapitel enthielt in der Vergangenheit die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung. Infolge der Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLB NRW) hat sich die Struktur des Kapitels wesentlich verändert.

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die **Einnahmen**, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem BLB NRW zu. Im Kapitel 20 630 werden grundsätzlich lediglich noch die Einnahmen aus einer Erbschaft veranschlagt. Diese sind mit 136.000 EUR in 2015 gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 unverändert.

Die **Ausgaben** des Kapitels sind mit 895.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert. Im Kapitel 20 630 sind Mittel nur noch etatisiert bei

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2015</u> <u>in EUR</u>
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	750.000
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)	9.000
TGr. 60	Verwendung der Einnahmen aus einer Erbschaft	136.000

Bei der Ausgabentitelgruppe 60 (TGr. 60) werden die Einnahmen aus der Erbschaft (Einnahmentitelgruppe 60) zweckgebunden verausgabt. Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Einnahmen bestimmt.

#### **Kapitel 20 640 – Sondervermögen –**

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 und der Säkularisierung der kirchlichen Fürstentümer im Jahre 1803 gehörten fünf aus dem Jesuitenvermögen und ein aus anderem Ordensgut stammendes Sondervermögen zum staatlich verwalteten Vermögen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. 2014 S. 105) sind die Sondervermögen

- Bergischer Schulfonds
- Gymnasialfonds Münstereifel
- Münster'scher Studienfonds
- Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

aufgelöst worden. Das Vermögen der Fonds ist auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt worden. Soweit das Vermögen auf das Land übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Haushaltsjahr 2014 im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Die Sondervermögen

- Haus Büren'scher Fonds
- Paderborner Studienfonds

bestehen unverändert.

Bei den Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbständige, abgeordnete Teile des Landesvermögens, die unter Berücksichtigung kirchlicher Belange auf die Finanzierung des Schul- und Studienwesens ausgerichtet waren.

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben der Fonds sind in der Beilage 2 zum Einzelplan 20 zusammengestellt.

Die im Zusammenhang mit der Auflösung der Schul- und Studienfonds stehenden Einnahmen sind im Haushaltsplan 2014 in Höhe von 80 Mio. EUR etatisiert. Dem ursprünglich im Haushaltsplan 2013 in gleicher Höhe etatisierten Einnahmenansatz lag die Annahme zugrunde, dass eine Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds noch im Jahr 2013 erfolgen würde. Indes verzögerte sich der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, so dass die Auflösung der Sondervermögen Bergischer Schulfonds, Gymnasialfonds

Münstereifel, Münster'scher Studienfonds und Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds erst in 2014 vollzogen werden konnte. Die in 2013 nicht kassenwirksam gewordenen Einnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung der Sondervermögen werden nunmehr in 2014 aufkommen.

In 2015 sind keine Einnahmen zu erwarten; der Haushaltsplanentwurf 2015 sieht daher einen Strichansatz vor. Damit verringert sich der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um 80 Mio. EUR.

#### **Kapitel 20 641 – Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen –**

Soweit das Vermögen des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds auf das Land NRW übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Die laufenden Einnahmen werden in 2015 in einer Größenordnung von 0,8 Mio. EUR erwartet. Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen sind nicht eingestellt, weil derzeit nicht absehbar ist, ob und inwieweit der Grundbesitz, der im Zuge der Auflösung der Sondervermögen auf das Land übergegangen ist, in 2015 einer Veräußerung zugeführt werden kann.

Der Mittelbedarf für die Bewirtschaftung ist im Entwurf 2015 mit 6 Mio. EUR etatisiert. Die Verwaltung des auf das Land übergegangenen Grundvermögens erfolgt grundsätzlich durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Die aus der Verwaltung des Grundvermögens resultierenden Aufgaben können auch auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen werden.



## **Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –**

Seite 39 von 41

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die Nettoneuverschuldung im Landeshaushalt insgesamt wird im Haushaltsjahr 2015 gegenüber dem Soll-Wert 2014 um 943 Mio. EUR auf 2.250,4 Mio. EUR zurückgeführt.

Die Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt (Einnahmen bei Titel 325 00) beläuft sich auf 2.402 Mio. EUR. Im Rahmen der Nettoveranschlagung der Kredite werden die Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetzesentwurf 2015 wachsen diese Tilgungsausgaben vielmehr den veranschlagten Kreditmarktmitteln zu. Für überjährige Kredite fallen Tilgungsausgaben in Höhe von 18.498,8 Mio. EUR an.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich für das Haushaltsjahr 2015 auf 3.537,2 Mio. EUR (- 85,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Davon entfallen 3.480 Mio. EUR auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine – auf die Entwicklung am Kapitalmarkt zurückzuführende – Abnahme um 115 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) sind mit einem Ansatz von 50 Mio. EUR gegenüber 2014 um 30 Mio. EUR höher.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

## **Kapitel 20 900 – Versorgung –**

Seite 40 von 41

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel nach der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger ab dem Haushaltsjahr 1996 die anteilmäßigen Erstattungsausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

**Einnahmen** werden im Haushaltsjahr 2015 keine erwartet.

Die **Ausgaben** belaufen sich auf 4,455 Mio. EUR und liegen damit um 0,054 Mio. EUR über der Vergleichszahl des Jahres 2014.

Die Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sind mit 2,3 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) verzeichnen mit einem Ansatz von 0,800 Mio. EUR einen Aufwuchs um 0,050 Mio. EUR; aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gem. § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Die Ausgaben für Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 01) sind in Erwartung eines Anstiegs der zu leistenden Ausgaben um 4.000 EUR auf 110.000 EUR erhöht worden. Hingegen sind die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 02) mit 8.600 EUR wie im Haushalt 2014 etatisiert. Infolge der Regelung zur Deckungsfähigkeit in § 7 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgeszentwurf

2015 können die Titel 446 03, 446 04 und 446 05 des Kapitels aus den Titeln 446 01 und 446 02 verstärkt werden.

Seite 41 von 41

Die übrigen Ausgabenansätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### **IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt**

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds (Kapitel 20 640/Beilage 2) werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über neun Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über zwei Stellen für Auszubildende verfügt.



Dr. Norbert Walter-Borjans